Statuten des Vereins für Geschichte und Altertümer von Uri

Objekttyp: AssociationNews

Zeitschrift: Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri

Band (Jahr): 42-43 (1951-1952)

PDF erstellt am: 15.08.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Statuten

des Vereins für Geschichte und Altertümer von Uri

Art. 1

Der Verein für Geschichte und Altertümer von Uri hat zum Zwecke:

- a) die Erforschung und Darstellung der kantonalen Geschichte;
- b) Die Oeffnung und Weiterführung des historischen Museums;
- c) Die Renovation und Erhaltung geschichtlicher Baudenkmäler im Kanton.

Art. 2

In den Rahmen des Vereins gehört nicht nur die politischkantonale, sondern auch die allgemeine Geschichte, Statistik, die Topographie, Kunst, Industrie, Naturkunde usw., soweit diese Fächer die Kenntnis von Land und Leuten fördern.

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 4

Aktivmitglied kann jede Person werden, die in bürgerlichen Ehren steht. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand oder die Generalversammlung, unter vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Präsidenten.

Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 3.—. Die Verweigerung der Bezahlung desselben gilt als Austrittserklärung. Ausgetretene Mitglieder haben keinerlei Anspruch am Vermögen des Vereins.

Art. 5

Als Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung aufgenommen werden, wer sich um den Verein oder dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht hat. Der Vorschlag hat vom Vorstande aus zu geschehen. Diese Ehrenmitgliedschaft wird ordentlicherweise nur außerkantonalen Personen verliehen und ist mit keinen Pflichten verbunden. Dagegen können die Ehrenmitglieder der Generalversammlung mit beratender Stimme und den anderweitigen Veranstaltungen des Vereins beiwohnen.

Art. 6

Behörden, Korporationen, Stifte, Gesellschaften usw. können sich die Kollektivmitgliedschaft erwerben, sofern und solange sie einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 10.— entrichten. Sie werden als Gönner des Vereins und als Förderer der Vereinszwecke betrachtet. Rechte stehen ihnen keine zu und andere Pflichten liegen ihnen daher keine ob. Sollten sie jedoch Anregungen über die Zwecke des Vereins zu machen gedenken, so können sie es schriftlich oder mündlich tun; im letztern Falle wird ihrer Vertretung in der Generalversammlung beratende Stimme eingeräumt.

Art. 7

Die ordentlichen Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder (Art. 4 und 6), dem Pachtzins seines Besitztums in Attinghausen und den Eintrittsgeldern des Museums.

Außerordentliche Einnahmen bilden freiwillige Spenden, Subventionen, Geschenke, Legate usw. Der Verein empfiehlt sich für solche Zuwendungen, ohne welche er seine hohen Zwecke nicht erreichen kann.

Für allfällige Verbindlichkeiten haftet der Verein mit seinem Vermögen, nicht aber das einzelne Mitglied.

Art. 8

Der Sitz des Vereins ist Altdorf. Die Generalversammlung desselben findet wenigstens einmal im Jahre statt, wobei sie an einen bestimmten Ort nicht gebunden ist. Sie wird durch Zirkular, unter Angabe der Beratungsgegenstände, einberufen. — Wo möglich soll mit der Generalversammlung ein geschichtlicher Vortrag verbunden werden.

Ihre ordentlichen Geschäfte sind:

- a) die Abnahme der Jahresrechnung;
- b) die Wahl des Vorstandes von 7 Mitgliedern, des Präsidenten,

Vizepräsidenten, Quästors und Sekretärs desselben, auf zweijährige Amtsdauer;

- c) die Wahl eines Ausschusses von 3 Mitgliedern zur Prüfung der Jahresrechnung und Verwaltung, auf einjährige Amtsdauer. In Besetzung dieses Ausschusses soll ein angemessener Wechsel stattfinden;
- d) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über den Stand und den Gang des Museums, sowie über die Anschaffungen und Zuwendungen für dasselbe;
- e) die Revision der Statuten;
- f) die Entscheide über dauernde oder wichtige Belastungen des Vereins;
- g) die gelegentliche Besichtigung des Museums und der Burgruine Attinghausen.

Anregungen von Mitgliedern, welche in der Generalversammlung vorgebracht werden, sind in der nächstfolgenden Sitzung zu behandeln.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Für die Auflösung des Vereins ist jedoch die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

Art. 9

Der Vorstand wird vom Präsidenten so oft versammelt, als die Geschäfte es erheischen. Ihm liegt ob:

- a) die Verwaltung des Museums, der Ankauf von Museumsstücken, die Wahl des Konservators und Abwarts sowie die Festsetzung der Entschädigung für den Mühewalt derselben;
- b) die Verwaltung der Burgruine Attinghausen;
- c) die Verwaltung des Archivs und der Bibliothek des Vereins. Der Vorstand betraut eines seiner Mitglieder, in der Regel ein solches, dem keine spezielle Obliegenheit zukommt, mit den Verrichtungen eines Bibliothekars und Archivars;
- d) die Herausgabe der historischen Publikationen;
- e) die Vertretung des Vereins nach außen;
- f) das Rechnungswesen des Vereins und die Passation der Jahresrechnung. Dieselbe ist vom Quästor zu führen, auf Neujahr abzuschließen und bis Ende März dem Vorstande zuzustellen;

- g) die Begutachtung aller Vorlagen an die Generalversammlung sowie die Einberufung derselben. Wünsche der Generalversammlung in betreff von Zeit und Ort sind zu berücksichtigen.
- h) die Wahrung der Interessen des Vereins und die Förderung seiner Institute.

Art. 10

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Sekretär gemeinsam.

Art. 11

Gegenstände für das Museum sind nicht bloß durch Kauf, sondern auch geschenkweise und als Depositen erhältlich zu machen.

Käuflich erworben sollen bloß solche Gegenstände werden, die ein bleibendes historisches oder antiquarisches Interesse für Uri haben.

Dem Vorstande steht die Befugnis zu, Dubletten und bedeutungslose Objekte bestmöglich zu veräußern oder auszutauschen.

Als Depositen werden bloß solche Gegenstände angenommen, welche für das Museum von Wert sind. Bei Aufbewahrung derselben soll die größte Sorgfalt herrschen. Dem Depositär bleibt das Eigentums- und Rückzugsrecht gewahrt.

Als Geschenke und Depositen werden auch Erzeugnisse der neuern Kunst angenommen.

Sie sind vom Vorstande im Namen des Vereins gebührend zu verdanken und bei ihrer Aufstellung entsprechend zu bezeichnen, sofern nicht Gegenteiliges anbedungen wird.

Alle Gegenstände sind gegen Feuerschaden zu versichern.

Art. 12

Im Archiv sind die Rechnungen und Belege, die ältern Protokolle, überhaupt alle wichtigern Akten und Publikationen des Vereins aufzuberwahren.

Art. 13

Der Bibliothek werden die literarischen Geschenke und die Tauschschriften zugewiesen.

Der Vorstand setzt die Bedingungen fest, unter welchen die Bibliothek von den Mitgliedern benutzt werden darf.

Art. 14

Archiv und Bibliothek sind im Museumsgebäude zu verwahren.

Art. 15

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen dem Kanton Uri zu. Die kantonalen Behörden behalten es in ihrer Obhut, bis wieder ein historischer Verein von Uri entstanden sein wird.

Art. 16

Der Verein kann sich behufs Erlangung der Persönlichkeit in das Handelsregister eintragen lassen.

Art. 17

Diese Statuten können jederzeit revidiert werden.

Also beschlossen vom Verein für Geschichte und Altertümer von Uri, in seiner Generalversammlung im Schlosse a Pro zu Seedorf, den 21. September 1905.

Verzeichnis

der noch vorrätigen Hefte der ersten Reihe, die im Museum bezogen oder beim Vereinspräsidenten bestellt werden können

1. Heft 1 (1895) — sehr selten! — Fr. 25.—

Inhalt: K. J. Kluser: Valentin Compar und sein Streit mit Zwingli.

2. Heft 14 (1908) Fr. 12.—

Inhalt: u. a. J. Müller: Walter und Peter von Spiringen (1275—1321); M. Zgraggen: Ueber den Bau der Pfarrkirche in Schattdorf (1728—34); E. Wymann: P. Paul Stygers Beziehungen zu Uri in den Jahren 1798/99.

3. Heft 16 (1910) Fr. 10.—

Inhalt: G. Muheim: Die Tagsatzungsgesandten von Uri, II. Abt., 1517-1600.

4. Heft 29 (1923) Fr. 6.50

Inhalt u. a.: L. P. Betz: Josef Viktor Scheffel als Kurgast in Seelisberg; E. Wymann: Bemerkungen eines Malteser Ritters über den Gotthard und das Urserntal (1788); J. Müller: Die Klosterkapläne von Seedorf; P. G. Zwyßig: Stammregister der Familie Schmid von Uri in Fischingen; K. Meyer: Die Pepoli-Sage im Bleniotal; E. Wymann: Thomas Platters Fahrten durch Uri.

5. Heft 31 (1925) Fr. 6.50

Inhalt u. a.: P. D. Planzer: Die Reise des seligen Jordans von Sachsen über den St. Gotthard im Jahre 1234; P. I. Müller: Die urnerischen Mönche in der Abtei Disentis; M. Schnellmann: Zur Geschichte der Familie von Moos in Uri und Luzern; F. Gisler: Verzeichnis Triner'scher Bildwerke; K. Meyer: Zur Lage der Burg Zwing-Uri.

6. Heft 34 (1928) Fr. 5.—

Inhalt u. a.: A. Christen: Die Gerichtsverfassung in Ursern (1410—1798); E. Wymann: Adelsbriefe für Urnerfamilien; F. Gisler: Verzeichnis der Urner Kapuziner.

7. Heft 35 (1929) Fr. 5.—

Inhalt u. a.: A. Büchi: Freiburgs Anteil am Bellenzerzug 1478/79; K. Fry: Nunzius G. A. Volpe und sein Verhältnis zum Lande Uri (1560—1564); E. Wymann: Urner Wappenscheiben von H. J. Tschupp (1637—1712).

8. Heft 36 (1930/31) Fr. 4.50

Inhalt u. a.: A. Christen: Der Landrechtsbrief von Disentis für Emanuel Beßler, des Rats zu Uri, von 1596; K. Gisler: Tabakbau in Uri; E. Wymann: Rückkehr des Juliusbanners nach Uri (1802); M. Oechslin: Waldurkunden in der Gemeindelade zu Silenen.

Betreffend der Hefte der neuen Folge siehe Neujahrsblatt 1949/50.